

# Gemeindeordnung

vom 6. November 2007

Änderungen vom 30. November 2011,  
4. Dezember 2014, 1. Juni 2016,  
28. November 2016 und 29. November 2017

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen, Gemeindefahne	4
Art. 2 Funktion der Gemeinde	4
Art. 3 Organe und weitere Gremien	4
Art. 4 Amtsdauer	4
Art. 5 Unvereinbarkeit von Funktionen	5
Art. 6 Information, Kommunikation	5
<b>II. Stimmberechtigte</b>	<b>6</b>
Art. 7 Stimmrecht	6
Art. 8 Petitionsrecht	6
Art. 9 Gemeindeinitiative	6
Art. 10 Verfahren bei Gemeindeinitiativen	6
Art. 11 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	6
<b>III. Gemeindeversammlung</b>	<b>7</b>
Art. 12 Funktion der Gemeindeversammlung	7
Art. 13 Politische Planung	7
Art. 14 Wahlen	7
Art. 15 Rechtsetzende Beschlüsse	7
Art. 16 Finanzgeschäfte	7
Art. 17 Kontrolle und Steuerung	8
Art. 18 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	8
Art. 19 Anträge	8
Art. 20 Urnenverfahren	8
<b>IV. Gemeinderat</b>	<b>9</b>
Art. 21 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats	9
Art. 22 Funktion des Gemeinderats	9
Art. 23 Finanzkompetenzen des Gemeinderats	9
Art. 24 Zeichnungsbefugnis	10
Art. 25 Wahlbefugnis des Gemeinderats	10
<b>V. Gemeindeverwaltung</b>	<b>10</b>
Art. 26 Gemeindeverwaltung	10
Art. 27 Geschäftsführung	10
Art. 28 Gemeindeschreiber	11
<b>VI. Bildungskommission</b>	<b>11</b>
Art. 29 Bildungskommission	11
<b>VII. Revisionsstelle</b>	<b>11</b>
Art. 30 Revisionsstelle	11
<b>VIII. Controllingkommission</b>	<b>11</b>
Art. 31 Controllingkommission	11

<b>IX.</b>	<b>Bürgerrechtskommission</b>	<b>12</b>
Art. 32	Bürgerrechtskommission	12
<b>X.</b>	<b>Urnenbüro</b>	<b>12</b>
Art. 33	Urnenbüro	12
<b>XI.</b>	<b>Weitere Kommissionen</b>	<b>12</b>
Art. 34	Weitere Kommissionen	12
<b>XII.</b>	<b>Finanzhaushalt</b>	<b>13</b>
Art. 35	Grundsätze	13
Art. 36	Kreditarten	13
Art. 37	Verfahren beim Budget	13
Art. 38	Verfahren bei der Rechnungsablage	13
<b>XIII.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>13</b>
Art. 39	In-Kraft-Treten	13
Art. 40	Beschränkte Anwendung bisherigen Rechts	13

Alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet. <sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Eingefügt durch Änderung vom 30. November 2011, in Kraft seit 1.9.2012

Die Einwohnergemeinde Schüpfheim erlässt, gestützt auf § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004, folgende Gemeindeordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen, Gemeindefahne

<sup>1</sup> Die Gemeinde Schüpfheim ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

<sup>2</sup> Wappen und Fahne zeigen auf rotem Grund drei weisse Flügel, zwei oben, einen unten. Die Gemeindefarben sind rot und weiss.

### Art. 2 Funktion der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

<sup>2</sup> Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

<sup>3</sup> Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

<sup>4</sup> Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben,
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen,
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

### Art. 3 Organe und weitere Gremien

Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Rechnungsprüfungsorgan (externe Revisionsstelle)
- d. Controllingkommission
- e. Bildungskommission
- f. Bürgerrechtskommission
- g. Urnenbüro
- h. Geschäftsführung

### Art. 4 Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der von den Stimmberechtigten gewählten Organe beginnt zusammen mit derjenigen des Gemeinderats am 1. September.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt am 1. August nach der Neuwahl des Gemeinderats.

<sup>5</sup> Die Amtsdauer der vom Gemeinderat gewählten Kommissionen beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahrs. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

**Art. 5 Unvereinbarkeit von Funktionen**

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

<b>Funktion</b>	<b>Unvereinbare Funktionen</b>
Gemeinderat	- Rechnungsprüfungsorgan - Controllingkommission - Geschäftsführer - Gemeindeschreiber
Rechnungsprüfungsorgan (externe Revisionsstelle)	- Gemeinderat - Geschäftsführer - Gemeindeschreiber - Anstellung bei der Gemeinde
Controllingkommission	- Gemeinderat - Geschäftsführer - Gemeindeschreiber - Anstellung bei der Gemeinde
Bildungskommission	- Anstellung als Lehrperson bei der Einwohnergemeinde - Mitglied der Schulleitung bei der Einwohnergemeinde - Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Bürgerrechtskommission	- Gemeinderat mit Ausnahme des für das Bürgerrecht verantwortlichen Mitglieds
Geschäftsführer	- Gemeinderat - Rechnungsprüfungsorgan - Controllingkommission
Gemeindeschreiber	- Gemeinderat - Rechnungsprüfungsorgan - Controllingkommission
Anstellung bei der Einwohnergemeinde	- Rechnungsprüfungsorgan - Controllingkommission
- Anstellung als Lehrperson bei der Einwohnergemeinde - Mitglied der Schulleitung bei der Einwohnergemeinde	- Bildungskommission

**Art. 6 Information, Kommunikation**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz (StRG) ist die Anschlagstelle der Gemeinde. Im Weiteren erfolgen Publikationen auch im Internet.

## II. Stimmberechtigte

### Art. 7 Stimmrecht

<sup>1</sup> Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigung richtet sich nach kantonalem Recht. Stimmberechtigt sind nur Schweizer und Schweizerinnen mit Wohnsitz in der Gemeinde.

### Art. 8 Petitionsrecht

<sup>1</sup> Jeder Einwohner und jede Einwohnerin der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Petitionen werden von der zuständigen Behörde möglichst innert sechs Monaten beantwortet.

### Art. 9 Gemeindeinitiative

<sup>1</sup> Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

<sup>2</sup> Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten (abgerundet auf den nächsten Zehner) gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

<sup>3</sup> Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

### Art. 10 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

### Art. 11 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Texts zur Abstimmung.

- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

### III. Gemeindeversammlung

#### Art. 12 Funktion der Gemeindeversammlung

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist, unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne, das oberste politische Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

#### Art. 13 Politische Planung

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie,
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms,
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans,
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie,
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

#### Art. 14 Wahlen

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. Rechnungsprüfungsorgan (externe Revisionsstelle)
- b. die Mitglieder und das Präsidium der Controllingkommission,
- c. die Mitglieder und das Präsidium der Bürgerrechtskommission,
- d. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros,
- e. die Mitglieder und das Präsidium der von ihr eingesetzten Kommissionen.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Gemeinderats.

#### Art. 15 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Änderungen der Gemeindeordnung,
- b. Änderungen der Ortsplanung,
- c. Reglemente,
- d. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird,
- e. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt.

#### Art. 16 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite,
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung,

- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über CHF 600'000.00 durch Sonderkredite,
- d. Beschluss über Zusatzkredite,
- e. Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen,
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlichrechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert CHF 600'000.00 übersteigt,
- h. Beschluss über Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

### **Art. 17 Kontrolle und Steuerung**

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderats mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans,
- b. Genehmigung der Jahresrechnung,
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite,
- d. Kenntnisnahme der Berichte der Controllingkommission (19 FHGG, Bericht zur Rechnung und zum Budget)-

### **Art. 18 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste,
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten mittels Haushaltungspost (vgl. auch Art. 6),
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

### **Art. 19 Anträge**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

<sup>2</sup> Bei der Beratung des Budgets durch die Gemeindeversammlung ist über Anträge, die ein vom Gemeinderat vorgeschlagenes Globalbudget je Aufgabenbereich der Erfolgsrechnung oder der Investitionsrechnung um mehr als CHF 50'000.00 verändern, nur abzustimmen, wenn sie mindestens acht Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim Gemeinderat eingereicht worden sind.

### **Art. 20 Urnenverfahren**

<sup>1</sup> Über folgende Geschäfte wird an der Urne abgestimmt:

- a. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für frei bestimmbare Ausgaben über CHF 2'000'000.00 durch Sonderkredit,
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets,
- c. Gesamtrevision der Ortsplanung,
- d. Gesamtrevision der Gemeindeordnung.



<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann weitere Sachabstimmungen von Bedeutung zur Urnenabstimmung beantragen.

## IV. Gemeinderat

### Art. 21 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat konstituiert sich selber.

<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident leitet die Verhandlungen des Gemeinderats und ist auch der Präsident der Gemeindeversammlung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigen Geschäfte im Kollegium,
- b. delegiert den Ressorts und der Verwaltung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung,
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden,
- d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung.

### Art. 22 Funktion des Gemeinderats

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Dem Gemeinderat obliegen die strategische und politische Führung sowie die Kontrolle der Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und lässt deren Beschlüsse ausführen. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit. Er pflegt den Kontakt zur Bevölkerung und nimmt deren Anliegen auf.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist das oberste Führungsorgan der Gemeindeverwaltung und

- a. erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung,
- b. legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung im Sinne von politischen und betrieblichen Leistungsaufträgen sowie Zielvereinbarungen fest und kontrolliert deren Einhaltung,
- c. wählt und führt den Geschäftsführer, dem die operative Leitung der Gemeindeverwaltung obliegt.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die Einwohnergemeinde Schüpfheim das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Verfassung des Kantons Luzern zu ergreifen und zu unterstützen. <sup>2</sup>

### Art. 23 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtlichen Finanzgeschäfte:

---

<sup>2</sup> Eingefügt durch Änderung vom 28. November 2016

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite,
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um CHF 300'000.00 überschreiten,
- c. frei bestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 600'000.00,
- d. gebundene Ausgaben

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann seine Ausgabenbefugnisse in bestimmtem Ausmass mit rechtsetzendem Erlass an die ihm unterstellten Organisationseinheiten übertragen.

#### **Art. 24 Zeichnungsbefugnis**

Die Zeichnungsberechtigung wird in der Organisationsverordnung geregelt.

#### **Art. 25 Wahlbefugnis des Gemeinderats**

Der Gemeinderat wählt

- a. den Geschäftsführer, den Gemeindeschreiber und die Abteilungsleitenden ins Angestelltenverhältnis,
- b. das Urnenbüropräsidium und die Stellvertreter aus den gewählten Urnenbüromitgliedern,
- c. die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, sofern eine Wahl derselben nicht anderen Organen zusteht,
- d. die Delegationen in den Gemeindeverbänden,
- e. den Kommandanten der Feuerwehr und die Mitglieder der Feuerwehrkommission,
- f. die übrigen nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde oder gemäss kantonaler Gesetzgebung von der Gemeinde zu bezeichnende Amtsstellen,
- g. den Betriebsbeamten und dessen Stellvertreter.

## **V. Gemeindeverwaltung**

#### **Art. 26 Gemeindeverwaltung**

<sup>1</sup> Die Organisationsverordnung weist dem Geschäftsführer und den Verwaltungsabteilungen klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen zu. Sie räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer und den Abteilungsleitern. Sie trägt für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

#### **Art. 27 Geschäftsführung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer.

<sup>2</sup> Der Geschäftsführer steht der Geschäftsleitung vor und untersteht dem Gemeinderat.

<sup>3</sup> Der Geschäftsführer

- a. führt die Verwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der Leistungsträger und Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeinderats,
- b. erstattet dem Gemeinderat periodisch Bericht über den Stand der Zielerreichung und der Finanzen,

- c. erfüllt alle operativen Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind,
  - d. bereitet die Geschäfte des Gemeinderats sowie der Ressortverantwortlichen vor und führt die Beschlüsse durch die Verwaltung aus,
  - e. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung,
  - f. sorgt insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- <sup>4</sup> Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.

### **Art. 28 Gemeindeschreiber**

- <sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.
- <sup>2</sup> Die Aufgaben des Gemeindeschreibers werden in der Organisationsverordnung umschrieben.
- <sup>3</sup> Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.
- <sup>4</sup> Dem Gemeindeschreiber kann die Geschäftsführung übertragen werden

## **VI. Bildungskommission**

### **Art. 29 Bildungskommission**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat übt gemäss Gesetz die Funktion über die Volksschulbildung aus.
- <sup>2</sup> Die Bildungskommission berät den Gemeinderat in schulischen Belangen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

## **VII. Revisionsstelle <sup>3</sup>**

### **Art. 30 Revisionsstelle**

- <sup>1</sup> Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- <sup>2</sup> Die Bestimmung der externen Revisionsstelle erfolgt durch die Stimmberechtigten jeweils für vier Jahre. Die erstmalige Amtsdauer mit vier Jahren gilt für die Rechnungsjahre 2017 – 2020.

## **VIII. Controllingkommission <sup>4</sup>**

### **Art. 31 Controllingkommission**

- <sup>1</sup> Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und aus weiteren drei Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Die Controllingkommission berät die Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere
- a. den Aufgaben- und Finanzplan

---

<sup>3</sup> Eingefügt durch Änderung vom 30. November 2011, in Kraft seit 1.9.2012

<sup>4</sup> Eingefügt durch Änderung vom 30. November 2011, in Kraft seit 1.9.2012

- b. den Budgetentwurf
- c. den Jahresbericht
- d. Finanzgeschäfte
- e. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen

<sup>3</sup> Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten Bericht über die Geschäfte gemäss Abs. 2. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

## IX. Bürgerrechtskommission

### Art. 32 Bürgerrechtskommission

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten und aus weiteren acht Mitgliedern. Das zuständige Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission.

<sup>2</sup> Die Bürgerrechtskommission erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.

<sup>3</sup> Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.
- b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
- c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäsem Ermessen.
- d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

<sup>4</sup> Die vom Gemeinderat erlassene Verordnung für die Bürgerrechtskommission regelt das Nähere.

## X. Urnenbüro

### Art. 33 Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

## XI. Weitere Kommissionen

### Art. 34 Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

## XII. Finanzhaushalt

### Art. 35 Grundsätze

<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 36 Kreditarten

Aufgehoben.

### Art. 37 Verfahren beim Budget

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich das Budget inkl. Steuerfuss

<sup>2</sup> Die Controllingkommission unterbreitet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht zum Aufgaben- und Finanzplan und ihre Empfehlungen zum Budget inkl. Steuerfuss.

<sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget inkl. Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

### Art. 38 Verfahren bei der Rechnungsablage

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission die erforderlichen Unterlagen.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

<sup>3</sup> Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

## XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 39 In-Kraft-Treten

Die Änderung von Art. 30 betreffend die Revisionsstelle tritt sofort in Kraft. Die übrigen Änderungen treten per 1. Januar 2018 in Kraft.

### Art. 40 Beschränkte Anwendung bisherigen Rechts

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

Schüpheim, 29. November 2017

Namens der Gemeindeversammlung

Christine Bouvard Marty  
Gemeindepräsidentin

Willy Schmid  
Gemeindeschreiber

An der Gemeindeversammlung angenommen am 6. November 2007.

Änderungen der Bestimmungen der Revisionsstelle, der Controllingkommission und der Mitgliederzahl der Bildungskommission sowie Streichung der Bezeichnung Friedensrichter/in (Art. 14 Abs. 2 lit. b). Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 30. November 2011.

Änderungen aufgrund der Anpassung des Führungsmodells ab 1. September 2016 (Art. 3, 5, 14, 21, 22, 24 – 29, 40). Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2014.

Ergänzung Bestimmung zum Gemeindereferendum (Art. 22 Abs. 4). Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 28. November 2016.

Änderungen und Ergänzungen aufgrund des neuen Finanzhaushaltgesetzes für Gemeinden (FHGG) ab 1. Januar 2018 (Art. 16, 17, 19, 20, 23, 24, 30, 31, 35 – 40). Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 29. November 2017.